

Begründung:

§ 33 VOLLZEITPFLEGE

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Für jüngere Mädchen und Jungen eröffnet die Unterbringung in Pflegefamilien neue Chancen und Perspektiven für ihr Leben. Trotz ihres zumeist jungen Alters sind diese Kinder oft körperlich, geistig und/oder seelisch verletzt oder belastet. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Beispielhaft: Vorgeburtliche Schädigung durch Suchtmittelmissbrauch, Gewalterfahrung, fehlendes Bindungsangebot durch die Eltern und vieles mehr.

Pflegefamilien bieten diesen Kindern ein familienähnliches Umfeld, um die Belastungen zu verarbeiten und sich ihren Möglichkeiten entsprechend zu entwickeln. Die Leistungen der Pflegefamilien verdienen hierbei höchste Anerkennung. Umso mehr, als diese Leistung als einzige im SGB VIII von Nichtprofessionellen erbracht wird.

Das Gesetz fordert im § 33 Satz 2 SGB VIII, dass für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen sind. Diese Forderung wurde im Rahmen der Empfehlungen zur "Weiterentwicklung der Vollzeitpflege" aufgegriffen und konkretisiert. Im Rahmen der Empfehlungen werden drei Formen der Vollzeitpflege beschrieben (Anlage 1):

- Allgemeine Vollzeitpflege
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Kriterien für die vorgeschlagenen Formen der Vollzeitpflege sind die besonderen Bedarfe der zu betreuenden Kinder und/oder eine besondere Befähigung der Pflegeeltern.

Der Pauschalbetrag, der an Pflegefamilien gezahlt wird, setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Dem Teil der materiellen Aufwendungen (gestaffelt nach Alter in drei Stufen) und den Kosten der Erziehung (gleichbleibend in allen Altersstufen). Die Kosten zur Erziehung sollen in den unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege in den folgenden Stufen geleistet werden:

Allgemeine Vollzeitpflege	einfacher Satz	227 €
Sozialpädagogische Vollzeitpflege	doppelter Satz	454 €
Sonderpädagogische Vollzeitpflege	vierfacher Satz	908 €

Neu einzurichtende Pflegeverhältnisse werden entsprechend der Stufen eingeordnet und die Zahlung erfolgt entsprechend.

Die bereits bestehenden Vollzeitpflegen sollen überprüft und eine Einordnung vorgenommen werden. Ziel ist es, eine Einordnung aller Vollzeitpflegeverhältnisse bis zum Ende des 1. Quartals 2013 vorzunehmen. Die Zahlungen sollen rückwirkend bis zum Datum der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses geleistet werden.

Nach einer ersten Einschätzung ist davon auszugehen, dass von den 66 bestehenden Pflegeverhältnissen mindestens 16 als sozialpädagogische Vollzeitpflegeverhältnisse und 1 als sonderpädagogisches Vollzeitpflegeverhältnis eingestuft werden. Bei genauerer Prüfung kann es hierbei noch zu Abweichungen kommen.

Die gesamten Empfehlungen zur Vollzeitpflege sind unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.ms.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=4996&_psmand=17

Suchbegriff: Vollzeitpflege

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Auswirkungen auf den Demografieprozess sind nicht erkennbar.

Anlagen:

Formen der Vollzeitpflege